**SATZUNG**

Erstmals gefasst am 3.10.2016, geändert am 03.10.2018, letztmalig am 17.10.2021.

**§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Caglayancerit" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63128 Dietzenbach.
3. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck / Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Türken und Deutschen. Insbesondere die türkisch-stämmigen Menschen aus der Stadt Caglayancerit und dessen Umfeld werden gezielt angesprochen.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung und Förderung von kulturellen Veranstaltungen, Seminaren, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch Feste verwirklicht.
2. Um die Probleme der Migrantinnen / Migranten besser zu verstehen und zu deren Lösung beizutragen, werden bildungsbezogene, informative und kulturelle Aktivitäten angeboten.

**§3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen oder auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

**§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss in der Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

**§6 Mitgliederbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (Beitragsordnung). Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

**§7 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, die von Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben ist.

(1) Ihre Aufgaben sind folgende:
a) Sie nimmt die Berichte des Vorstands entgegen und beschließt seine Entlastung. b) Sie wählt den Vorstand bestehend aus
- dem/der Vorsitzenden – einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden - dem/der Kassierer/in - dem/der Schriftführer/in - den Beisitzern, deren Zahl die Mitgliederversammlung jeweils neu bestimmt.
c) Ferner wählt sie zwei Kassenprüfer/innen.

(2) Die gewöhnliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre auf schriftliche Einladung des Vorstands statt. Sie ist innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres einzuberufen.

(3) Die Zeit, der Ort und die Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

(4) An der Mitgliederversammlung können nur die Mitglieder und vom Vorstand schriftlich eingeladene Personen teilnehmen.

(5) Bei Anwesenheit von mehr als einem Viertel der Mitglieder ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Andernfalls beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut ein. Diesmal ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder. Nur sie können wählen und in den Vorstand gewählt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - außer den §§ 11 und 12 - mit der einfachen Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung eröffnet ein Vorstandsmitglied. Durch offene Abstimmung wird für die Dauer der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung gewählt. Die Mitglieder der Versammlungsleitung können in den Vorstand gewählt werden. Erforderlichenfalls bestellt die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung eine Wahlkommission.

(9) Die Wahlen zum Vorstand finden geheim statt, wenn sich nicht alle erschienenen Stimmberechtigten auf offene Stimmzählung einigen.

(10) Der Vorstand bleibt vom Tage seiner Wahl an bis zu den Neuwahlen im Amt.

 **§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Falls ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, ist der Vorstand verpflichtet, diese innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des Paragraphen 7 dieser Satzung.

 **§10 Der Vorstand, seine Zuständigkeiten und Aufgaben**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

* dem/der Vorsitzenden,
* dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
* dem Schriftführer/der Schriftführerin
* und dem Kassierer/der Kassiererin sowie
* mindestens einem Beisitzer.
1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.
3. Dem Kassierer/der Kassiererin obliegt die Führung der Kassengeschäfte und die Ausstellung von Spendenbescheinigungen. Er/sie erstellt die Haushaltspläne.
4. Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung der Mitgliederliste sowie die Protokollführung bei allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer.
7. Der Vorstand entscheidet über die Sachverhalte in einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Entscheidungen des Vorstandes über die Jahresabschlussrechnung des Geschäftsjahres und des Haushaltsplanes für das Folgejahr bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

**§ 11 Einnahmen des Vereins**

1. Mitgliederbeiträge
2. Einnahmen von Versammlungen und Veranstaltungen.
3. Finanzielle Unterstützung und Spenden
4. Der Verein muss ein Konto führen wo der Vorsitzende, der Kassierer und die von Ihm beauftragten Personen Zugriff haben.
5. Die Einnahmen und Vereinsgelder sind auf ein Konto einzuzahlen.
6. Der Vorstand darf die Vereinsgelder ausschließlich für Ziele des Vereins ausgeben.
7. Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ist schriftlich Buch zu führen.

**§ 12 Satzungsänderung**

Die Vereinssatzung kann von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, mit Beschluss der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden.

 **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, mit Beschluss der Vierfünftelmehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und aus-schließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke kann nur durch das zuständige Finanzamt oder eine andere Behörde durch bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt werden.

Das Vereinsvermögen im Zeitpunkt der Auflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ergibt sich aus dem Überschuss der aktiven Vermögenswerte über die satzungsgemäßen Verbindlichkeiten des Vereins zum betreffenden Stichtag.

**§ 14 Rechtliche Bestimmungen**

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den/die Vorsitzen- de/n und dessen Stellvertreter/in gem. § 26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der Stellvertreter/in von seinem Vertretungsrecht nur bei Abwesenheit des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.
3. Der Kassenwart regelt und bearbeitet die finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er ist verantwortlich für die Buchhaltung und für das Vereinskonto.
4. Für Fälle, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Verein-Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
5. Bei Rechtsstreitigkeiten ist der Gerichtstand Langen zuständig.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 17.10.2021 beschlossen und trat am gleichen Tage in Kraft.

Dietzenbach, im Oktober 2021